

Antrag

der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, Gerhard Jüttemann, Dr. Heidi Knake-Werner, Heidemarie Lüth, Kersten Naumann, Dr. Ilja Seifert und der Fraktion der PDS

Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten von Selbständigen und deren mithelfenden Familienangehörigen in Land- und Forstwirtschaft und im Handwerk der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. In der DDR anerkannte rentenrechtliche Zeiten von mithelfenden Familienangehörigen in Land- und Forstwirtschaft und im Handwerk der DDR in das SGB VI zu übernehmen und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.
2. Bei Selbständigen Zeiten rentenrechtlich anzuerkennen, in denen sie nach DDR-Recht nicht versicherungspflichtig waren, es nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland aber gewesen wären.

Berlin, den 6. September 2000

**Monika Balt
Petra Bläss
Dr. Ruth Fuchs
Gerhard Jüttemann
Dr. Heidi Knake-Werner
Heidemarie Lüth
Kersten Naumann
Dr. Ilja Seifert
Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

Begründung

In der DDR gab es mithelfende Familienangehörige vor allem in Handwerks- und kleinen Gewerbebetrieben und in der Land- und Forstwirtschaft. In den Jahren zwischen 1951 und 1968 waren keine Beitragszahlungen zur SV-Pflichtversicherung möglich und notwendig, da sie über die Selbständigen gesetzlich

mitversichert waren und einen Rentenanspruch erwarben. Deshalb ist es notwendig für diesen Zeitraum eine Regelung herbeizuführen. Vor allem geht es um die Anerkennung von Beitragszeiten, da es sonst für die Betroffenen zu größeren Versorgungslücken kommt.

Rentenrechtliche Zeiten der DDR-Gesetzgebung müssen in das SGB VI übernommen werden. So sind als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit auch Zeiten, in denen Versicherte vor dem 1. März 1959 Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft waren oder in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als mitarbeitende Familienangehörige selbständiger Land- und Forstwirte tätig waren oder in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als selbständig Tätige oder deren mitarbeitende Ehegatten tätig gewesen sind, anzuerkennen.

Bisher sind diese Zeiten nur im Artikel 2 „Übergangsrecht nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“ im § 19 Abs. 2 des Rentenüberleitungsgesetzes enthalten. Damit dienten sie aber nur der Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht, die für Personen mit Zusatzversorgungen per 31. Dezember 1993 beendet wurde und für die SV- und FZR-Versicherten (FZR: Freiwillige Zusatzrentenversicherung) bis 31. Dezember 1996 lief.

Für Selbständige geht es um Zeiten von Berufstätigkeit, für die in der DDR keine Versicherungspflicht bestand. Da diese Zeiten nach bundesdeutschem Recht versicherungspflichtig gewesen wären, wurden sie 1990 von der Volkskammer der DDR („Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung“ zuletzt geändert durch die „Verordnung vom 28. Juni 1990 über die Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften“) als rentenrechtlich wirksam bestimmt. Eine Übernahme in Bundesrecht fand nicht statt. Diese Lücke muss dringend geschlossen werden.